



# Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

8073 Feldkirchen bei Graz - Triester Straße 57

Telefon: 0316/ 29 11 35 – 0 - Fax: 0316/ 29 58 03  
gde@feldkirchen-graz.gv.at - www.feldkirchen-graz.at  
UiD.Nr.: ATU 28561008 - DVR 0107379



GZ.: 815/2014-Do

Feldkirchen bei Graz, am 13.03.2014

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz gemäß §§ 40 und 41 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF vom 12.03.2014:

Aufgrund des § 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF wird zur Abwehr und Beseitigung vom Bestehen das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände verordnet:

Hinsichtlich der Nutzung des auf dem Grundstück Nr. 782/6, KG 63248 Lebern, errichteten Generationenparks (wie aus der beiliegenden Planskizze ersichtlich) werden nachstehende Regelungen erlassen:

### § 1

Die Benutzung des Generationenparks ist ausschließlich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

Auf dem gesamten Areal ist es verboten, Hunde zu führen oder frei laufen zu lassen.

Der Konsum von Alkohol am Spielplatzareal - ausgenommen im Rahmen genehmigter Veranstaltungen - ist untersagt.

Das Zurücklassen von Abfällen jedweder Art außerhalb der dafür aufgestellten Behälter auf dem Areal ist verboten.

Betreten und Spielen auf der Spielanlage geschieht auf eigene Gefahr.

Eltern haften für ihre Kinder und sind der Aufsichtspflicht nicht entbunden.

Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art sowie Inlineskates, etc.

Das Tragen eines Fahrradhelms beim Spielen an den Geräten ist gefährlich.

Bei Regen, Eis und Schnee darf die Anlage nicht benützt werden – Rutschgefahr.

Das Hantieren mit offenem Feuer (Lagerfeuer, Grillfeuer usw.) und zerbrechlichen Gütern (Glasflaschen, Trinkgläser usw.) ist verboten.

Das Ausüben anderer als im Park vorgesehener Aktivitäten bzw. das Mitbringen und Verwenden anderer gefährlicher Spielgeräte ist nicht gestattet.

Das Verwenden von Tonträgern und Lautsprechern, insbesondere das Abspielen von Musik im Freien und das Verursachen nicht notwendigen Lärms sind verboten!

Die Bestimmungen des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes StLSG idgF hinsichtlich des Verhaltens auf öffentlichen Plätzen sind einzuhalten!

Betreiber sowie Hersteller der Anlage haften nicht für Personen- oder Sachschäden!

§ 2

Die oben angeführten Benützungsvorschriften sind durch eine entsprechende Hinweistafel am Kinderspielplatz ersichtlich zu machen.

§ 3


Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Artikel 7 EGVG bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungfrist und Aufstellung der Hinweistafel gemäß § 2 dieser Verordnung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister:



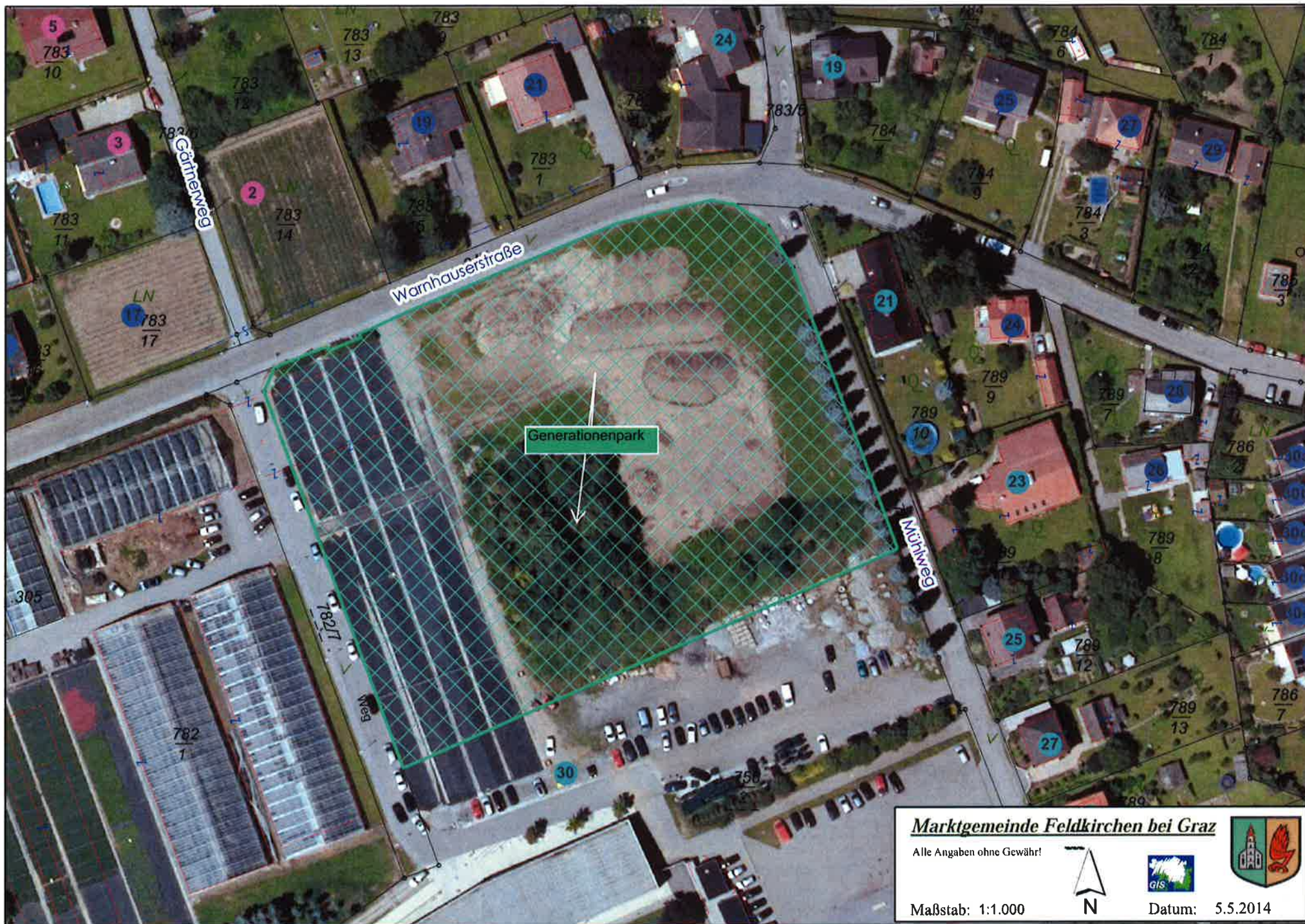
*(Handwritten signature in blue ink)*

(Adolf Pellischek)

Angeschlagen am: 13.03.2014

Abgenommen am: 31.03.2014





**Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz**

Alle Angaben ohne Gewähr!



Maßstab: 1:1.000

Datum: 5.5.2014